



Verordnung der Stadt Grünhain – Beierfeld über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 7 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42), welches zuletzt geändert worden ist durch Gesetz vom 17. April 2008 (SächsGVBl. S. 274), hat der Stadtrat der Stadt Grünhain – Beierfeld in seiner Sitzung am 07.12.2009 mit der Beschluss - Nr.: SR-2009-2014/44/5 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 1 SächsLadÖffG

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Grünhain – Beierfeld, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen, in der Zeit von 8 Uhr bis 14 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen nach Abs. 1 müssen gem. § 7 Abs. 5 Satz 3 SächsLadÖffG am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, dem 01. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 01. und 02. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

§ 2

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 2 SächsLadÖffG

An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Grünhain – Beierfeld, zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen in der Stadt Grünhain – Beierfeld

1. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten und
3. Verkaufsstellen nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung

in der Zeit von 9 Uhr bis 12 Uhr geöffnet sein.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person, vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des SächsLadÖffG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 13 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Grünhain – Beierfeld, den 08.12.2009

Rudler
Bürgermeister

-Siegel-